



# Gemeinde Zams

## Protokoll

über die

### 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2017 am 06.03.2017

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

#### Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef,  
Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik,  
Frank Herbert, Zotz Stefan;  
Venier Mathias, Köck Christoph, DI Pesjak Walter, Hammerl Caroline

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Haid Bernhard, Mag. Markus  
Hammerl

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Rudig Armin, Wolf Christoph

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

#### Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 06.02.2017.
- 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.
- 6) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.
- 7) Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Kaufvertrages mit Hr. Johannes Bacher (Grundstück weichende Kinder in Rifenal).
- 8) Beschluss über die Übernahme einer Straßenfläche in das öffentliche Gut im Bereich Engereweg (Kauf Schweisgut/Haid).
- 9) Verschiedene Berichte.
- 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bgm. ersucht um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes nach § 35 Abs. 3 TGO wegen Dringlichkeit, nämlich: Beratung und Beschluss über die Änderung des sonstigen Entgelteten Mitarbeiterparkplatz Krankenhaus Tagesgebühr

**Beschlussfassung: Beschlussfassung: Zustimmung zur nachträglichen Aufnahme des Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 3 TGO.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 06.02.2017.**

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 06.02.2017.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit**

**Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.**

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 21.02.2017

**a) Auflage und Erlassung der Änderung Flächenwidmungsplan - Kieswerk / AG Zams**

Auf der Gp. 2358/5 KG Zams befindet sich das Kieswerk. Eigentümer der Parzelle ist die Agrargemeinschaft Zams. Die Fläche ist dzt. als Freiland gewidmet. Vor dem Hintergrund einer baulichen Erweiterung ist die Flächenwidmung anzupassen. Die erforderlichen Stellungnahmen liegen allesamt vor, Einwendungen sind aus denselben nicht ableitbar.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 06. März 2017 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 10. Oktober 2016, mit der Planungsnummer 630-2016-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 2358/4, 2358/5, 2358/9 (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Agrargemeinschaft Zams, Kieswerk

G r u n d s t ü c k 2358/4 KG 84015 Zams (70630) (rund 4082 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiesabbau- und aufbereitungsanlage / Beton- und Asphaltmischanlage mit Betriebs-, Büro- und Werkstättengebäuden

weitere G r u n d s t ü c k 2358/5 KG 84015 Zams (70630) (rund 2000 m<sup>2</sup>)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Werkstättengebäude in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiesabbau- und aufbereitungsanlage / Beton- und Asphaltmischanlage mit Betriebs-, Büro- und Werkstättengebäuden

sowie G r u n d s t ü c k 2358/5 KG 84015 Zams (70630) (rund 2 m<sup>2</sup>) von bestehende Bundesstraße und Autobahn § 53.3 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiesabbau- und aufbereitungsanlage / Beton- und Asphaltmischanlage mit Betriebs-, Büro- und Werkstättengebäuden

sowie G r u n d s t ü c k 2358/5 KG 84015 Zams (70630) (rund 13849 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiesabbau- und aufbereitungsanlage / Beton- und Asphaltmischanlage mit Betriebs-, Büro- und Werkstättengebäuden

weitere G r u n d s t ü c k 2358/9 KG 84015 Zams (70630) (rund 1 m<sup>2</sup>) von Bestehende Bundesstraße und Autobahn § 53.3 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiesabbau- und aufbereitungsanlage / Beton- und Asphaltmischanlage mit Betriebs-, Büro- und Werkstättengebäuden

sowie G r u n d s t ü c k 2358/9 KG 84015 Zams (70630) (rund 29621 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiesabbau- und aufbereitungsanlage / Beton- und Asphaltmischanlage mit Betriebs-, Büro- und Werkstättengebäuden.

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.zams.gv.at> abgerufen werden.

#### **b) Auflage und Erlassung der Änderung Flächenwidmungsplan - Grist/Krismer**

Der Eigentümer der Gp. 590 KG Zamsberg beabsichtigt, ebendort ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude zu errichten. Daher ist eine Anpassung der Widmung notwendig.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 06. März 2017 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 03. Oktober 2016, mit der Planungsnummer 630-2016-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 590 (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Krismer Günter, landw. Gebäude, Grist

G r u n d s t ü c k Nr. 590 KG 84016 Zamsberg (70630) (rund 414 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Feldstadel / Landw. Geräteschuppen.

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.zams.gv.at> abgerufen werden.

### **c) Auflagebeschluss der Änderung öROK – Unterer Auweg/Kofler**

Im Zuge des Projektes Betriebsansiedlung der Fa. Kofler am ehem. Müllplatz ist das öROK abzuändern. Dies beinhaltet auch die verkehrstechnische Berücksichtigung der Neuaufschließung. Die Gespräche mit der Asfinag hinsichtlich eines Flächenverkaufes an die Gemeinde Zams stehen vor einem positiven Abschluss. Eine Fremdparzelle wird noch für die Aufschließung benötigt, hier laufen dzt. Gespräche.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 06.03.2017 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams im Bereich der Grundstücke Gpn. 419, 420, 2652/21, 2652/22, 424, 428/1, 2901, 2223 und 2604/1 (Planungsbereich Unterer Auweg – Kofler) durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams vor:

➤ *Rücknahme der ökologischen Freihaltefläche FÖ10 – Innau sowie der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche und der Kenntlichmachung Bundesstraße A und Ausweisung des Bereiches als Fläche für Sondernutzung mit eingeschränkter baulicher Nutzung (Unterer Auweg) Z0 - S39.*

➤ *Kenntlichmachung des Verlaufes der geplanten Erschließungsstraße als erforderlicher Verkehrsweg Vk 07.*

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **d) Auflage und Erlassungsbeschluss Änderung öROK – Landwirtschaftliche Freihaltefläche Patscheid Mitte**

Aufgrund einer angedachten Bebauung der Gp. 2153 GB Zams mit einem landwirtschaftlichen Gebäude im Zuge einer Aussiedlung der Stallung ist eine Änderung öROK notwendig. Ursprünglich wollte der Ausschuss die Änderung nur bis zum Meransbach in Erwägung ziehen, aufgrund eines weiteren Antrages (Gp. 2203/2) werden nunmehr aber auch die östlich angrenzenden Flächen mit einbezogen. Nachdem die Diskussion über die Errichtung von Aussiedlerstallungen im Hinterfeld stockt, hat der Ausschuss den Patscheid als dafür geeignetes Gebiet in Erwägung gezogen. Es sollte hier sodann – komprimiert auf einen klar eingegrenzten Raum - die Möglichkeit der Errichtung von Stallungen bzw. von Wirtschaftsgebäuden möglich sein. Von den Eigentumsverhältnisse her plädiert der Ausschuss für eine Ausweitung auf Bestandsverhältnisse/Baurecht von mindestens 30 jähriger Vertragsdauer. Vertragsraumordnungsrechtlich ist sicher zu stellen, dass der Eigentümer die

Erschließung mit Wasser, Strom und ggf. Abwasserbeseitigung zu tragen und er für den Winterdienst zu sorgen hat.

Reheis: die Maßnahme dient zur Absicherung der örtlichen Landwirtschaft, da innerorts die Möglichkeiten einer Entfaltung fehlen.

Frank: hinterfragt die Dauer des 30 jährigen Bestandrechtes? Grüner erläutert, dass dies zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Gebäudeerrichtung/Umwidmung noch mindestens 30 Jahre währen muss.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehende Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 06.03.2017 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams im Bereich Landwirtschaftliche Freihaltefläche Patscheid-Mitte, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams vor:

➤ *Änderung von Teilbereichen der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL2 sowie der ökologischen Freihaltefläche FÖ9 in landwirtschaftliche Freihaltefläche FL 2a „Patscheid-Mitte“.*

➤ *Im Verordnungstext wird der § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt:*

*In der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL2a Patscheid-Mitte ist die Widmung von Sonderflächen für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016 zur Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, Feldstädeln, landwirtschaftlichen Geräteschuppen etc. zulässig.*

➤ *Aufhebung der Kenntlichmachung bestehende Gemeindestraße im Bereich der Gp. 2642/1.*

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss, wonach bei Baugesuchen für landwirtschaftlich genutzte Gebäude eine Umwidmung zusätzlich neben grundbücherlichem Eigentum erfolgen kann, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (für die Umwidmung/Bebauung) ein mindestens 30 Jahre währendes schriftlich vereinbartes Bestandverhältnis/Baurechtverhältnis durch den Antragsteller nachgewiesen werden kann.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

GR Venier verlässt um 19:25 Uhr den Raum.

**e) Auflage- und Erlassungsbeschluss Änderung öROK Siedlungsentwicklung  
Zammerberg**

Mit GR-Beschluss vom 07.11.16 wurde die Änderung des öROK Siedlungsentwicklung Zammerberg vor dem Hintergrund eines anstehenden Bauvorhabens beschlossen. In diesem Entwurf war die namentliche Nennung von Grundstückseigentümern enthalten. Der Aufsichtsbehörde war dies zu eng gefasst. Es wurde nunmehr ein neuer Entwurf ausgearbeitet, welcher der Anknüpfungspunkte Hauptwohnsitz und Eigentümer näher determiniert.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wegen Abwesenheit (Venier)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 06.03.2017 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams im Bereich Zammerberg, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung der textlichen Festlegungen (Verordnungstext und Anhang zur Verordnung) zum Planungsbereich Siedlungsentwicklung Zammerberg des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams vor:

**Im Verordnungstext lautet § 4 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 2 (j) wie folgt:**

*Die abgegrenzten Siedlungsbereiche am Zammerberg (Weiler Rifenal, Schwaighof, Tatschhof, Lahnbach, Grist und Falterschein) werden im künftigen Flächenwidmungsplan so wie bisher grundsätzlich im Freiland belassen. Die bestehenden Einzelwidmungen werden in den künftigen Flächenwidmungsplan übernommen. In den abgegrenzten Siedlungsbereichen am Zammerberg ist eine bauliche Entwicklung für landwirtschaftliche Zwecke in Form von Sonderflächen-widmungen nach §§ 44, 46 und 47 TROG 2016 zulässig. Im Bedarfsfall erfolgt in diesen Siedlungsbereichen auch eine Widmung für Wohnzwecke für ‚Fraktionsansässige‘ und ‚Weichende‘ für Bewohner des Zammerberges (Weiler Rifenal, Schwaighof, Tatschhof, Lahnbach, Grist und Falterschein). Voraussetzung für eine Widmung ist, dass eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:*

- *der Widmungswerber hat(te) innerhalb eines, vom Bedarfsfall an gerechneten Zeitraumes von 30 Jahren für mindestens 20 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz am Zammerberg,*
- *das Grundstück befindet sich seit mindestens 30 Jahren im Besitz desselben Eigentümers oder eines Rechtsnachfolgers, der in gerader Linie, ersten Grades von demselben abstammt und wurde/wird infolge von diesen in gerader, bis zum zweiten Grad reichenden Linie vererbt oder übergeben.*

*Im Zusammenhang mit der Widmung dieser Bauplätze in den einzelnen Weilern ist neben dem Nachweis des Eigenbedarfes eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherung des Widmungszweckes abzuschließen (z.B. Vorkaufsrecht durch die Gemeinde).*

*Die Größe der Bauplätze soll eine Größe von ca. 500 m<sup>2</sup> bis ca. 600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.*

*Für weitere Bauführungen ist in jedem Fall eine ausreichende Wasserversorgung und eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung Voraussetzung.*

*Im Weiler Rifenal ist darüber hinaus – bedingt durch die Talstation der Rifenalbahn – im Siedlungsbereich auch eine touristische Nutzung möglich.*

Im Anhang zur Verordnung entfällt in der Stempelbeschreibung L01 Rifenal, L02 Schwaighof, L03 Lahnbach und L04 Grist folgende Festlegung:

„Eine bauliche Entwicklung innerhalb des abgegrenzten Siedlungsbereiches ist vorrangig für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Wohnraumschaffung für Weichende und Fraktions-ansässige des Zammerberges möglich, wobei eine Widmung nur für die Kinder (Eigentümer der ersten Generation) zulässig ist.“

Im Anhang zur Verordnung entfällt in der Stempelbeschreibung L03.1 Lahnbach folgende Festlegung:

„Abweichend von der geltenden Regelung für die bauliche Entwicklung am Zammerberg ist in Lahnbach auf den Arrondierungsbereichen Gp. 107/2 und Gp. 107/3 (Eigentümer Gritsch und Erhart) aufgrund der besonderen Eigentümersituation auch eine Bebauung durch die Kinder der Grundeigentümer möglich.“

Im Anhang zur Verordnung entfällt in der Stempelbeschreibung L05 Falterschein folgende Festlegung:

„Eine bauliche Entwicklung innerhalb des abgegrenzten Siedlungsbereiches ist vorrangig für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Wohnraumschaffung für Weichende und Fraktionsansässige des Zammerberges möglich, wobei eine Widmung nur für die Kinder (Eigentümer der ersten Generation) zulässig ist.“

Eine Ausnahme bildet der Bereich der Gp. 1237 und Gp. 1238. Hier ist aufgrund der besonderen Eigentümersituation eine Bebauung durch die Kinder der Grundeigentümer Witting Roland und Haid Josef möglich.“

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.** Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.**

Obmann Venier berichtet von der Sitzung vom 22.02.2017

#### **a) Beratungen Abfallentsorgung mit Ing. Bernhard Weiskopf/Verein**

##### **Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck**

Mit demselben wurde ein Gespräch zur aktuellen Lage der Müllentsorgung der Gemeinde Zams geführt. Im Detail wurde inhaltlich über technische Vorgaben zur neuen Müllabfuhrordnung diskutiert. Dies muss an das aktuelle Abfallwirtschaftsgesetz angepasst werden. Die Mindestbehältermenge (Mindestabgabemenge) sowie der Abfuhrbereich sind noch näher zu verifizieren.

Ebenfalls beraten wurde über das Thema der Baurestmassensammlung sowie Sperrmüllsammlung.

##### **b) Auftragsvergabe Mauersicherung im Oberdorf:**

Im Zuge einer Mauersicherung im Oberdorf (Auffahrt Braumann/Pfandler) wurden Angebote bei den Firmen HTB Baugesellschaft m.b.H./Arzl im Pitztal, Hilti & Jehle GmbH/ Ried im Oberinntal und Geos GmbH/Mils bei Imst, eingeholt. Im Budget sind € 26.000,00 vorgemerkt.

**Beschlussfassung: Vergabe der Arbeiten an die billigstbietende Firma HTB Baugesellschaft m.b.H., Arzl im Pitztal, mit einer Angebotssumme von € 17.115,36 netto (d.s. € 20.538,43 brutto). Die Kosten sind damit im Budget gedeckt. Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**c) Auftragsvergabe Mauersanierung bei Hammerl Christoph:**

Für eine allfällige Beauftragung wurden Angebote bei den Firmen HTB Baugesellschaft m.b.H./Arzl im Pitztal, Hilti & Jehle GmbH/Ried im Oberinntal und Geos GmbH/Mils bei Imst eingeholt. Die allfälligen Kosten sind durch das Budget nicht gedeckt. Ein Gespräch mit dem Eigentümer ist noch zu führen.

**Beschlussfassung: Vergabe der Arbeiten an die billigstbietende Firma HTB Baugesellschaft m.b.H., Arzl im Pitztal, mit einer Angebotssumme von € 15.091,63 netto (d.s. € 18.109,96 brutto).**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**d) Auftragsvergabe Vermessungsarbeiten Kanal und Wasserleitung für Leitungskataster:**

Zur Weiterführung des Leitungskatasters der Gemeinde Zams sind Vermessungsarbeiten vorzunehmen. Von den Vermessungsbüros Vermessung AVT ZT GmbH/Imst, Vermessung OPH/Stanz und Vermessung Lest/Landeck wurden die entsprechenden Stunden-/ Tagessätze angefragt. Die Kosten sind durch das Budget mit € 500,00 für die WVA und € 10.000,00 für die ABA gedeckt.

**Beschlussfassung: Vergabe der Arbeiten an die billigstbietende Firma AVT ZT GmbH, Landeck, mit einer Angebotssumme von € 1.150,00 netto (d.s. € 1.380,00 brutto). Die Beauftragung erfolgt bis zur Höhe der Budgetansätze.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**e) Austausch Leuchtmittel am Sportplatz:**

Es liegt das Angebot der Firma Elektro Müller, Landeck, für den Austausch von Leuchtmitteln bei den Strahlern der Flutlichtmasten für den Stocksport-, Beachvolleyball- und Hartplatz vor. Im gegenständlichen Fall sind drei Leuchtmittel zu tauschen. Das Angebot beläuft sich auf € 360,0 für die Halogen-Metalldampfampe (1500W), abzüglich einem Nachlass von 10 % ergibt einen Einzelpreis von € 324,00 netto (d.s. € 388,80 brutto). Für die drei notwendigen Leuchtmittel ergibt sich damit ein Angebotspreis von € 927,00 netto (d.s. € 1.166,40 brutto). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand, wobei auch eine Arbeitsbühne notwendig ist.

**Beschlussfassung: Vergabe der Arbeiten an die billigstbietende Firma Elektro Müller, Landeck, mit einer Angebotssumme von € 927,00 netto (d.s. € 1.166,40 brutto).**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**f) Arbeitsgruppe Neuanschaffung LKW mit Ladekran für 2018:**

Der Ausschuss schlägt vor, eine Arbeitsgruppe für die Neuanschaffung des LKW's mit Ladekran für 2018 einzurichten. Es wird vom Ausschuss vorgeschlagen, einen Vertreter des Transportgewerbes beizuziehen.

**g) Budgetliste mit zeitlichen Abläufen und weiteren Veranlassungen:**

Die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes werden in zeitlicher Hinsicht – was die Umsetzung betrifft – abgesprochen. Die einzelnen Ansätze sollen infolge vierteljährlich aktualisiert werden.

#### **h) Frühjahrsputz 2017**

Dieser wurde auf 08.04.17 terminisiert.

#### **i) Staudenschneiden im gesamten Ortsgebiet:**

Das Zurückschneiden der Stauden entlang der Gehsteige und Gemeindestraßen ist von den Grundstückseigentümern vermehrt einzufordern. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden schriftlich verständigt, und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtbeachtung das Zurückschneiden auf ihre Kosten hin künftig von einer Fremdfirma vorgenommen wird.

#### **j) Parksituation obere Bachgasse:**

Die obere Bachgasse wird immer wieder als Dauerparkplatz genutzt wird - wahrscheinlich durch Krankenhaus-Mitarbeiter. Verordnet ist lediglich auf der Ostseite (von der Sanatoriumstraße bis zur Rad- und Fußwegpromenade) ein Halte- und Parkverbot. Auf der Westseite (Dorfbachabdeckung) wurde - wohl auf Grund der Anrainer - keine Regelung erlassen. Man wird sich im Ausschuss nochmals mit dem Thema beschäftigen.

#### **k) Parksituation Banogebäude**

Kohler: hinterfragt, ob die Verkehrsregelung ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Der AL führt aus, dass heute der Bauhof angewiesen wurde, eine entsprechende Klarstellung im Sinne der VO-Kundmachung vorzunehmen.

#### **l) Auftragsvergabe Erdbaubewegung Zufahrtsstraße Recyclinghof**

Bgm: im Budget sind 2017 € 50.000,00 für die Schüttung sowie die Errichtung einer Ersatzstraße vorgesehen. Die Fa. Pale, Fiss, hat den Zuschlag von Seiten des Krankenhauses für die Deponierung auf Mutterhausgrund erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Fa. Pale damit billigstbietend ist. Für die Bauausführung 2017 wurde ein Angebot von € 60.821,40 gelegt. Die für 2018 vorgesehene Straßeninstandsetzung wurde mit € 113.831,62 angeboten. Für die Deponierung selbst erhält die Gemeinde ein Entgelt, sodass der Budgetansatz 2017 wohl eingehalten werden kann. Da nur bis Mitte 2017 Ausbruchmaterial aus dem Perjentunnel zur Verfügung steht, ist Eile geboten.

Pesjak: hinterfragt, wer die Massenberechnung vorgenommen hat?

Grüner: regt an, die Reifenwaschanlage vom Finais im Patscheid zu installieren.

**Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 Abs. 3 TGO**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**Beschlussfassung: Vergabe der Arbeiten an die Firma Pale Bau, Fiss, mit einer Angebotssumme von € 60.821,40 netto (d.s. € 72.985,68 brutto).**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

#### **Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.**

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 13.02.2017:

- a) Saalbenützung NMS: Bezirksfeuerwehrtag am 28.04.17 samt Erlass der Saalmiete, wobei beim Verband ebenfalls um Erlass angesucht wurde.

- b) Das am 17.02.17 veranstaltete Kabarett der „Tyrol Inn Stones“ wurde von rd. 160 Besuchern gesehen.
- c) Ob die Bücherei Zams mit jener von Landeck eine sog. Kombi-Karte abschließen wird, hat der Vereinsvorstand zu entscheiden.
- d) Die Fortschreibung des Heimatbuches ist weiter im Laufen, das Cover wurde ausgesucht.
- e) Das am 29.01.17 stattgefundene Eiskostümfest wurde hinsichtlich einiger Verbesserungen nachbesprochen.
- f) Es wurden Überlegungen angestellt, ob Facebook zugunsten von Veranstaltungspromotionen genutzt werden kann.
- g) Jugendbefragung: von rd. 370 Adressaten haben 120 den Fragebogen ausgefüllt abgegeben, was einer Quote von rd. 31 % entspricht. Lt. Auswerterin Fr. Mag. Steiner ein sehr guter Wert. Im Rahmen der öffentlichen Präsentation am 03.03.17 waren rd. 70 Jugendliche anwesend. Die Gemeinde ist gut beraten, die Anregungen ernst zu nehmen und die Umsetzung von Vorschlägen zu forcieren.  
 Bgm: erfreulich ist für ihn, dass sich ein großer Teil der Zammer Jugendlichen in ihrer Gemeinde wohl fühlen und dass eine hohe Bindung zum Venet besteht. Über die Hälfte wünscht sich einen Jugend-Gemeinderat sowie einen Jugendtreff. Auch die Wiedererrichtung des Trampolins wird gewünscht.  
 Frank: rät ebenso zu Umsetzungsschritten und begrüßt die Einrichtung eines Jugend-Gemeinderates. Beim gewünschten Sommerkino sieht er die Leistungsgemeinschaft Landeck-Zams gefordert.  
 Schönherr: attestiert den Jugendlichen realitätsnahe Vorstellungen, welche ihrer Ansicht nach von der Gemeinde auch problemlos umgesetzt werden können.  
 Venier: war von der hohen Resonanz überrascht. Der Planungsausschuss wird sich des Themas Trampolin annehmen.  
 Kohler: sieht ebenso z.T. einfache Umsetzungsschritte, sodass seiner Ansicht nach rasch ein Ergebnis erzielt werden sollten.

**Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.**

Obmann Zotz berichtet von der Sitzung vom 02.02.2017

Die vorgesehene Belegprüfung entfiel aus Zeitgründen. Die Haushaltsüberwachungsliste wurde geprüft.

**Zu Pkt. 6) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.**

Obfrau Caroline Hammerl berichtet von der Sitzung vom 15.02.2017:

- a) Wohnungsvergabe: in der Rease konnte vorerst eine Wohnung mit 45 m<sup>2</sup> und eine mit 106 m<sup>2</sup> nicht vergeben werden.

Schönherr: zeigt sich verwundert, dass die Kleinwohnung nicht an eine Person gem. Reihungsliste vermietet werden kann.

Köck: fordert, dass im Fall von Wohnungsablehnungen eine Zurückreihung erfolgen soll.

Hammerl C.: erläutert, dass aktuell die Wohnungswerber um Abgabe einer schriftlichen Aktualisierung ihres Ansuchens aufgefordert wurden. Sollte ein Wohnungswerber nicht bis zum Ablauf der Abgabefrist das Retourschreiben der Gemeinde übermitteln, wird eine Streichung derselben erfolgen. Für den Fall, dass ein Wohnungswerber mehr als drei Mal eine angebotene Wohnung abgelehnt hat, wird er ebenfalls zurückgereiht.

Reheis: er glaubt den Trend zu erkennen, dass der Nutzflächenbedarf pro Bewohner steigt und daher die Kleinwohnungen nicht mehr attraktiv sind.

Frank: Kleinwohnungen sind wohl eher für Studenten / Schüler von Interesse. Am begehrtesten sind seiner Ansicht nach Wohnungen zwischen 70 und 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

- b) NHT Rease: die NHT hat zugesagt, bis zum Herbst straßenseitig zur B171 Lärmschutzfenster einzubauen.
- c) Nachträglicher Lifteinbau: in den Anlagen der NHT am Oberreit, in der Rease und in der Innstraße ist das nachträgliche Einbauen von Aufzugsanlagen bautechnisch leider nicht mehr möglich.

#### **Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Kaufvertrages mit Hr. Johannes Bacher (Grundstück weichende Kinder in Rifenal).**

Bgm: der GR hat in der Sitzung vom 11.10.16 grds. dem Verkauf der Gp. 2033/17 an Hr. Johannes Bacher zugestimmt. Mittlerweile liegt ein von RA Dr. Kappacher konzipierter Vertragsentwurf vor.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Vertragsentwurf, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

#### **Zu Pkt. 8) Beschluss über die Übernahme einer Straßenfläche in das öffentliche Gut im Bereich Engereweg (Kauf Schweisgut/Haid).**

Bgm: im Rahmen des GR vom 06.02.17 wurde grds. der Ankauf der Flächen beschlossen. Ebenso die Abwicklung nach den Bestimmungen des LTG. Mittlerweile ist die Vermessung erfolgt. Gemäß Vermessungsurkunde Vermessung DI Krieglsteiner, GZ 9190A, wird im Bereich Engereweg die Teilfläche 1 (26 m<sup>2</sup>) von ihrer Ursprungsparzelle Gp. 1592/1 abgetrennt und mit der Gp. 2622/2 (Öffentliches Gut) vereinigt. Ebenso wird die Teilfläche 2 (4 m<sup>2</sup>), von ihrer Ursprungsparzelle Gp. 1589/6 abgetrennt und mit der Gp. 2622/2 (Eigentümer: Öffentliches Gut) vereinigt.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden V e r o r d n u n g:**

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes wird unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Vermessung DI Krieglsteiner, GZ 9190A, verordnet, dass im Bereich Engereweg die Teilfläche 1 (26 m<sup>2</sup>) von ihrer Ursprungsparzelle Gp. 1592/1 abgetrennt und mit der Gp. 2622/2 (Öffentliches Gut) vereinigt und die Teilfläche 2 (4 m<sup>2</sup>), von ihrer Ursprungsparzelle Gp. 1589/6 abgetrennt und mit der Gp. 2622/2 (Eigentümer: Öffentliches Gut) vereinigt wird.

***Damit werden diese beiden Teilflächen zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).***

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

#### **Zu Pkt. 9) Verschiedene Berichte.**

- a) A.o. Tagesordnungspunkt: Anpassung der Parkentgelte Mitarbeiter am Krankenhausparkplatz.

Der GR hat im Dezember 2016 beschlossen, die Parkentgelte Mitarbeiter Krankenhaus am gleichnamigen Parkplatz von € 1,0 auf € 2,0/Tag anzuheben. Die Geschäftsführung des Krankenhauses argumentiert, dass eine solche Erhöhung bei den Mitarbeitern nicht umsetzbar sei und daher zu großen Teilen vom KH selbst getragen werden muss. Um eine Ermäßigung wurde ersucht. Der GV hat den Beschluss gefasst, dass befristet für 2017 eine Reduktion auf € 1,5/Tag erfolgen kann, ab 01.01.18 aber zwingend die € 2,0 zu bezahlen sind. Anzumerken ist, dass die Parkgebühr für Mitarbeiter in der neuen Tiefgarage mit € 54,00/Monat festgelegt wurde, jene am Parkplatz Sanatoriumstraße mit € 27,00/Monat.

Kohler: fordert, dass mit dem Krankenhaus eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiter getroffen werden möge.

Frank: stimmt dem zu und ergänzt, dass er von Seiten des Krankenhauses / Mutterhauses mehr Anstrengungen bei der Bereitstellung von Mitarbeiterparkplätzen fordert. Dies vor allem vor dem Hintergrund der laufenden Ausbaupläne. Ab 2018 ist aber zwingend der Entgeltsatz pro Tag mit € 2,0 fest zu legen.

**Beschlussfassung: Mit Wirksamkeit 01.01.17 bis 31.12.17 wird der Tagessatz Mitarbeiter Krankenhausparkplatz mit € 1,5 festgelegt.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

b) PSG – Verlorener Gesellschafterzuschuss

Im GR vom 06.06.16 wurde die Thematik um die Bezahlung des Honorars ISK gegenüber der PSG behandelt. Um nicht jedes Jahr eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einholen zu müssen, hat man sich auf Gewährung eines verlorenen Gesellschafterzuschusses geeinigt. Für 2015 wurde dieser bis dato nicht vorgeschrieben. Im Voranschlag 2017 wurde die Zahlung für 2015 berücksichtigt.

Kohler: ersucht um einen Bericht zu den laufend anstehenden Kaufgesprächen.

**Beschlussfassung: Gewährung eines verlorenen Gesellschafterzuschusses von jeweils € 8.750,00 für die Jahre 2015 und 2017 (Summe € 17.500,00).**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

c) Leitungsverlegung ÖBB – Projekt Kofler

Für das Projekt Betriebsansiedlung Kofler bedarf es der Verlegung der ÖBB Leitung nach Süden. Die Gemeinde Zams als dzt. Grundeigentümer wurde um Abgabe einer Zustimmungserklärung und Vollmacht ersucht.

Venier: hinterfragt, ob es bei der ÖBB ebenso standardisierte Entschädigungen gibt? Dies wird vom Bgm. bejaht.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Vertragsentwurf, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges**

a) Frank: hinterfragt den aktuellen Stand des Radwegkonzeptes im Talkessel?

Bgm: führt aus, dass er diesen nicht näher kennt. Grds. sollte das Vorhaben vor dem Hintergrund hoher Landesförderungen vorangetrieben werden.

Schönherr: zeigt sich verwundert, dass diese boomende Sommertourismusschiene im Talkessel nicht forciert wird.

Kohler: weist darauf hin, dass für die Bürger ein Radweg via Filatsch-Öd zum Bahnhof wenig attraktiv ist. Für die heimische Bevölkerung braucht es einen Radweg im Talboden.

Frank: hinsichtlich einer allfälligen Kostenteilung fordert er von Landeck Fairness. Diese neigt dazu, Kosten überproportional auf Zams umzulegen. Dieser Trend sollte unterbunden werden.

Reheis: hält grundsätzlich Maßnahmen in diesem Bereich für sinnvoll, zumal hohe Förderungen in Aussicht stehen.

Venier: zweifelt an der Machbarkeit.

Grüner: bietet an, dass er via TVB eine Vorstellung zum aktuellen Status anregen kann.

- b) Zotz: weist auf die Verschiebung der Überprüfungsausschusssitzung (17.03.17) hin.
- c) Köck: hinterfragt den Status der Gespräche zur Zufahrt Kofler? Der Bgm. führt aus, dass diese zw. Kofler und Kieswerk noch laufen. Die Asfinag hat einem Grundverkauf aber bereits zugestimmt.
- d) Fritz: ersucht um Sanierung des Steiges bei der Innbrück zum Uferbegleitweg Hinterfeld.
- e) Bgm: weist auf die Verschiebung der GR-Sitzung auf 30.03.17 (Thema Beschlussfassung Jahresabschluss) hin.

Ende: 20:45 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: